

Bundespflegekammer e.V. – Alt-Moabit 91 – 10559 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
(anhoerungen-gesundheitsausschuss@bundestag.de)

Bundespflegekammer e.V.

Alt-Moabit 91
10559 Berlin
Tel.: 030 2191 5770
info@bundespflegekammer.de

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumsstärkungsgesetz)

25. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf eines Bundesgesetzes.

Die ‚Bundespflegekammer schließt sich vollumfassend der Stellungnahme des Deutschen Pflgerates zu dem vorliegenden Gesetzentwurf an. **Die nachfolgenden Aspekte möchten wir dennoch einmal besonders hervorheben, weil sie aus unserer Sicht besonders fatale Auswirkungen auf das Praxisfeld der Pflege haben.**

Artikel 2

Zu: §64a Anspruch auf die Wahl einer anderen Berufsbezeichnung

Momentan sind die nachfolgenden Berufsbezeichnungen für Angehörige des Pflegeberufes möglich:

- Krankenschwester/Krankenpfleger
- Kinderkrankenschwester/Kinderkrankenpfleger
- Altenpflegerin/Altenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenschwester/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann mit akademischem Grad

Die Absicht der Bundesregierung ist nun, die vorgenannten Berufsbezeichnungen weiter zu erhöhen:

- Pflegefachperson
- Altenpflegefachperson
- Gesundheits- und Kinderfachpflegeperson
- Gesundheits- und Krankenpflegefachperson

Wir sehen in dieser schon inflationär anmutenden Berufsbezeichnungsvielfalt das hohe Risiko, dass mindestens in der Gesellschaft die Homogenität unseres Pflegeberufes weiter aufgebrochen wird. Die vielen Berufsbezeichnungen führen mit Sicherheit zu weiterer Verwirrung des Berufsbildes mit sicher eher negativen Auswirkungen auf die Bereitschaft von Berufsfremden, diesen Berufsbereich für sich zu ergreifen.

Aus unserer Sicht ist diese Vielfalt völlig unnötig, insbesondere auch darum, weil alle vorgenannten Träger:innen dieser Berufsbezeichnungen die gleichen beruflichen Inhalte ausführen dürfen. Es gibt definitiv keinerlei Unterschiede.

Wir sprechen uns daher als Weiterentwicklung ausschließlich für die Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ aus, mit der Möglichkeit, dass alle Berufsangehörigen mit der jeweiligen Erlaubnis für die vorstehenden Berufsbezeichnungen einen Antrag auf die Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ stellen können.

Zu Abschnitt 2a: Partielle Berufsausübung

Hier möchten wir noch einmal ganz explizit darauf hinweisen, dass wir eine Trennung der Vorbehaltsaufgaben im Sinne einer partiellen Berufsausübung im Berufsfeld selbst, aber auch in der ganz individuellen Ausübung von professioneller Pflege als faktisch nicht möglich ansehen. Die Summe der Vorbehaltsaufgaben wie sie in § 4 des Pflegeberufegesetzes angelegt ist, sind ja letztlich Teil des Pflegeprozesses. In einer Teilung dieser grundlegenden fachlichen Kompetenzen sehen wir das hohe Risiko, dass Versorgungsschäden entstehen. Daneben sehen wir auch nicht die Möglichkeit, wie im Praxisfeld die entsprechenden Einschränkungen bei der derzeitigen personellen Situation überhaupt ausgeglichen werden kann. Die vorgesehenen Regelungen überfordern sowohl die Leitungsebene in den Pflegeberufen als auch die Kolleg:innen in der praktischen Pflegeberufsausübung. Eine Überwachung der Einhaltung der Beschränkungen sehen wir angesichts der nicht vorhandenen Zeitkontingente als unmöglich an. **Wir lehnen daher diese Zergliederungsperspektive im Sinne einer für die Gesellschaft sicheren Pflegeerbringung absolut ab.**

Für etwaige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bundespflegekammer e.V.
Alt- Moabit 91
10559 Berlin
Tel.: 030 2191 5770
E-Mail: info@bundespflegekammer.de
www.bundespflegekammer.de